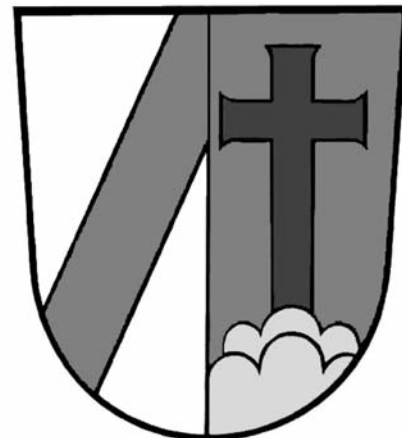


Infoblatt der Gemeinde



Ausgabe Juli 2010

Herausgeber:	Gemeinde Geltendorf Schulstraße 13 82269 Geltendorf	E-mail:	gemeinde@geltendorf.de
Telefon:	0 81 93 / 93 21-0	V.i.S.d.P.:	Wilhelm Lehmann 1. Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Geltendorf,

die Schulferien des Jahres 2010 stehen vor der Tür. Gewiss haben viele von Ihnen umfangreiche Überlegungen zur Urlaubsplanung hinter sich. Was gab es da alles bei den Vorbereitungen zu bedenken. Ist jedes Familienmitglied mit dem Urlaubsziel einverstanden?

Vielleicht hat manchem auch der finanzielle Rahmen die Möglichkeiten enger gesteckt als gewollt. Einige aus unserer Mitte können deshalb gar keine Reise antreten. Notwendige Anschaffungen machen einen gewollten und dringend benötigten „Tapetenwechsel“ unmöglich.

Auch meine Familie kennt diese Situation. Als wir von München nach Hausen zogen galt es erst ein Mal das ehemalige Bauernhaus auf den heutigen Stand der Technik zu bringen. So wurde über mehrere Jahre hinweg jede Mark und jeder Urlaubstag in das neue Heim investiert. Und wir haben festgestellt: zu Hause ist es doch am schönsten.

Auch dieses Jahr habe ich keinen Auslandsurlaub gebucht. Wir dürfen in einer Region leben, in die andere zum Urlaubmachen kommen. Wir werden mit unseren lieben Gästen aus St. Victor Ausflüge im schönen Bayern unternehmen und freuen uns schon auf ein Treffen mit unseren Freunden aus der Patengemeinde Schaidt. Vielleicht entdecken und genießen auch Sie die Schönheiten und Freizeitangebote unserer Heimat.

Wo immer Sie sich eine „Auszeit“ gönnen, zu Hause oder in der Ferne: ich wünsche Ihnen erholsame Tage und für den unausweichlich anstehenden Alltag danach einen guten Start.

Ihr

Wilhelm Lehmann
1. Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Bürgermeister	1	Grundstücksverkäufe der Gemeinde Geltendorf	4
Stellenausschreibung	2	Reinigungs- und Sicherungsverordnung.....	5
Neue Mitarbeiter der Gemeinde	2	Vorstellung von Gewerbebetrieben.....	9
Mitarbeiter für Wertstoffhof gesucht	2	Sanierung Bahnhofstraße.....	9
Nutzung Spitzerweiher	2	Google Street View	10
Kinderbetreuung	3	Evangelische Kirchgeldbescheide mit Fehler	10
Schule Walleshausen	3	Veranstaltungskalender August – Oktober 2010	11
Hütten und Bauwägen in der Gemeinde Geltendorf.....	4		

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Geltendorf stellt zum 01. September 2010 eine/n Erzieher/in oder eine/n Kinderpfleger/in für die Nachmittagsbetreuung der Schulkinder im gemeindlichen Kindergarten ein. Die Einrichtung besteht aus zwei Regel- und einer Integrationsgruppe, sowie einer Schülerbetreuungsgruppe mit insgesamt ca. 95 Kindern. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ca. 10 - 12 Stunden. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet auf ein Jahr. Die Arbeitsverhältnisse richten sich nach dem TVöD. Bewerbungen sind bis zum 31.07.2010 an die Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13 in 82269 Geltendorf zu richten. Telefonische Auskünfte sind unter 08193 / 9321 - 25 zu erhalten.

Neue Mitarbeiter der Gemeinde

Zum 01.04.2010 wurde Herr Christian Heiß als Mitarbeiter in der Wasserversorgung und im gemeindlichen Bauhof eingestellt. Herr Heiß wird als Nachfolger des Wasserwartes Josef Pils ausgebildet.

Zum 01.07.2010 wurde Herr Christian Schmid als zusätzlicher Mitarbeiter für das Bauamt eingestellt. Herr Schmid ist staatlich geprüfter Bautechniker und deckt den technischen Teil im Bauamt ab. Seine Aufgabenschwerpunkte sind:

- Ausschreibung, Abwicklung und Betreuung sowie Kostenüberwachung der gemeindlichen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)
- Planung, Ausschreibung, Abwicklung von kleineren gemeindlichen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau)
- Bauunterhalt der gemeindlichen Liegenschaften und Straßen
- Mitarbeit in Angelegenheiten des öffentlichen Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes sowie im Beitragsrecht

Mitarbeiter für Wertstoffhof gesucht

Der Wertstoffhof Kaltenberg hat jede Woche Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr, Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr und Samstag 10.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Für die Öffnungszeit am Samstag werden Wertstoffhelfer gesucht. Voraussetzung ist, dass der Bewerber volljährig ist. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt über das Landratsamt Landsberg am Lech. Nähere Informationen erhalten Sie bei H. Hartmeyer, Tel. 08193/6586

Nutzung Spitzerweiher

Das Gelände am Spitzerweiher wird von vielen Bürgern gerne zur Erholung genutzt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich hier nicht um ein öffentliches Freizeitgelände handelt, da weder ein Bademeister noch eine Wasserwacht vorhanden sind. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.

Außerdem bitten wir, folgendes zu berücksichtigen:

- Bitte zünden Sie das Lagerfeuer nur an den dafür vorgesehenen Flächen an.
- Nehmen Sie das nicht benötigte Holz wieder mit nach Hause. Das Gelände ist kein Holzlagerplatz.
- Sammeln Sie nach dem Verbrennen des Holzes zurückgebliebene Nägel etc. ein.
- Nehmen Sie Ihr Leergut wieder mit und entfernen Sie Glassplitter evtl. zerbrochener Flaschen.
- Lassen Sie keinen Abfall liegen, nehmen Sie ihn mit nach Hause oder nutzen Sie die bereitstehenden Mülltonnen.
- Stellen Sie Ihr Auto und auch die Roller am Straßenrand an den Parkflächen ab. Auf der Liegewiese sowie an den Flächen direkt am Wasser dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

- Nehmen Sie bzgl. der Lautstärke Ihrer Musik Rücksicht auf die restlichen Badegäste und die angrenzende Wohnbevölkerung.

Nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt wird es auch in Zukunft möglich sein, dass alle Mitbürger auf dem Gelände Erholung finden können.

Das Gelände ist an den Fischereiverein Geltendorf verpachtet. Der Fischereiverein räumt regelmäßig den Abfall der anderen Leute weg. Hierfür bedankt sich die Gemeinde ausdrücklich bei den Mitgliedern des Fischereivereins.

Die Wasserqualität wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert und war bisher stets bakteriologisch einwandfrei. Alle Vorgaben der Bayerischen Badegewässerordnung sind eingehalten.

Bei der Absuche des Weihers nach einem vermissten Schwimmer stieß die Polizei auf einen PKW Golf, der vor 10 Jahren dort versenkt wurde. Der PKW wurde geborgen. Schadstoffe sind nicht ausgetreten.



Kinderbetreuung

Die Kindergartenanmeldungen im Januar 2010 haben gezeigt, dass in Walleshausen ein erhöhter Bedarf an der Betreuung von Kindern unter drei Jahren besteht. Auf

Grund dieser Situation wurde nochmals der gesamte Bedarf der Kinder unter drei Jahren abgefragt. Diese Umfrage hat gezeigt, dass die meisten Kinder bereits in Kindertagesbetreuungseinrichtungen angemeldet wurden und auch eine Zusage erhalten haben. In Walleshausen wären noch zwei Kinder vorhanden gewesen, die einen Betreuungsplatz benötigt hätten. Nach den Ausführungen von Frau Huschka-Spachholz vom Landratsamt Landsberg am Lech können durch Umwidmung von Plätzen in den Kindergärten alle Kinder im Laufe der Jahre untergebracht werden. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung vom 06.05.2010 beschlossen, derzeit keine Krippe in Walleshausen einzurichten.

Schule Walleshausen

Ein Bericht der Schulreferentin Elisabeth Raymann von Loefen

In der Sitzung vom 30. Juli 2009 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Projekt „Katholische Privatschule St. Maria in Walleshausen“ zu befürworten. Gegründet werden soll die Schule vom St. Vinzentius-Trägerverein aus München, der auch für das katholische Landschulheim Schloss Grunertshofen als Träger verantwortlich zeichnet.

Der Antrag bei der Regierung von Oberbayern für die Neugründung zum Schuljahr 2010/11 musste jedoch zurückgezogen werden, da die Diözesen München und Augsburg unterschiedliche Voraussetzungen für Bekenntnisschulen stellen. Das Bayerische Privatschulgesetz verlangt eine „überwiegende Zahl“ der entsprechend getauften Schüler, die Diözese München und damit zuständig für den St. Vinzentius-Trägerverein erwartet 70 – 80% katholische Schüler und eine Klassenstärke von ca. 22 Kindern. Für die Diözese Augsburg, die für den Ortsteil Walleshausen zuständig ist, zählt ausschließlich der Mindestanteil von 90% Katholiken.

Da für das Schuljahr 2011/12 nicht nur die Zahl der schulpflichtigen Walleshauser Kinder, sondern auch die Zahl der katholisch getauften mit 92% sehr hoch ist, wird unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Familien mit den Diözesen Augsburg und München erneut der Dialog gesucht und mit der Regierung von Oberbayern über alle weiteren nötigen Schritte verhan-

delt. Unter Umständen ergeben sich in der Diözese Augsburg – bedingt durch die Neubesetzung des Schulressorts und des Bischofsamtes – neue Vorgehensweisen.

Hütten und Bauwägen in der Gemeinde Geltendorf

Ein Bericht des Jugendreferenten Christian Scheifele

Wie durch die Medien berichtet, wurde im Kreistag der Antrag auf Schließung der Hütten und Bauwägen im Landkreis Landsberg gestellt. Als ursprünglicher Grund wurde die Gefahr der Verletzung der Jugendschutzbestimmungen angeführt. Schnell stellte sich heraus, dass es aber um das Baurecht gehen sollte, da eine Vielzahl dieser Einrichtungen Schwarzbauten sind. Herr Lehmann und meine Person hatten umgehend mit den Verantwortlichen der Hütten und Bauwägen in Geltendorf einen Termin vereinbart und die Problematik besprochen.

In Geltendorf einschließlich der Ortsteile haben wir zwei feste Hütten und fünf Bauwägen. In sämtlichen Einrichtungen wurde eine Hausordnung erstellt, sind Feuerlöscher vorhanden und die Verantwortlichen sind angehalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Wir sind unseren Verpflichtungen nachgekommen und haben, wie vom Landratsamt gewünscht, unsere Einrichtungen aufgenommen und fristgerecht gemeldet. Grundsätzlich ist von unserer Seite zu sagen, dass wir zu 100% hinter diesen Einrichtungen stehen und einer möglichen Schließung mit allen Mitteln entgegen wirken werden. Die Hütten und Bauwägen sind zum Teil bereits vor 25 Jahren entstanden. Zu einer Zeit, als es keine öffentlichen Jugendräume gab und zu einer Zeit, in der die Jugendlichen von Seiten der Gemeinde keine Zuschüsse erhalten haben. Das Errichten und Ausbauen von solchen Einrichtungen verlangt von den Beteiligten eine Menge Einsatz und Engagement. Hier wird gemeinsam etwas geschaffen und für den reibungslosen Ablauf gesorgt. Es wird Verantwortung übernommen: so gibt es klar geregelte Aufgaben und Regeln, die zu befolgen sind. Leider ist es auch heute noch so, dass etwas, das nichts kostet, keinen Respekt und Pflege bekommt. Genau das ist in diesen Hütten und Bauwägen nicht der Fall. Die Betreiber dieser Hütten und Bauwägen sind längst in das

Gemeindeleben integriert und beteiligen sich ebenfalls an Veranstaltungen jeglicher Art. In diesem Zusammenhang sollte auch noch erwähnt werden, dass diese Einrichtungen selten einen finanziellen Zuschuss erhalten haben und sich Ihre Beschaffungen selbst finanzieren und für den Erhalt sorgen. Herr Lehmann und ich als Jugendreferent wollen mit Sicherheit nicht das immer moderner werdende „Komasaufen“ unterstützen und fördern. Diesen Problemen muss sich selbstverständlich auch unsere Gemeinde entgegen stellen. Hier ist das wache Auge aller Bürgerinnen und Bürger und vor allem der Eltern gefragt. Wir haben in unseren Hütten und Bauwägen, in denen sich regelmäßig ca. 100 Jugendliche im gesamten Gemeindegebiet, aber vor allem auch Erwachsene aufhalten, keine Schwierigkeiten. Wir werden weiterhin um den Erhalt dieser Einrichtungen kämpfen, werden aber auch keine Neuerrichtung weiterer Hütten und Bauwägen zulassen können.

Grundstücksverkäufe der Gemeinde Geltendorf

Baugebiet Bairafeld

Im Baugebiet Bairafeld steht noch 1 Grundstück, Flur-Nr. 204/6 mit 557 m² zur Bebauung mit einer Doppelhaushälfte zum Verkauf.

Der Kaufpreis beträgt 156.634,-- . Nähere Informationen zur Lage des Grundstücks und zu den Erschließungskosten finden Sie unter:

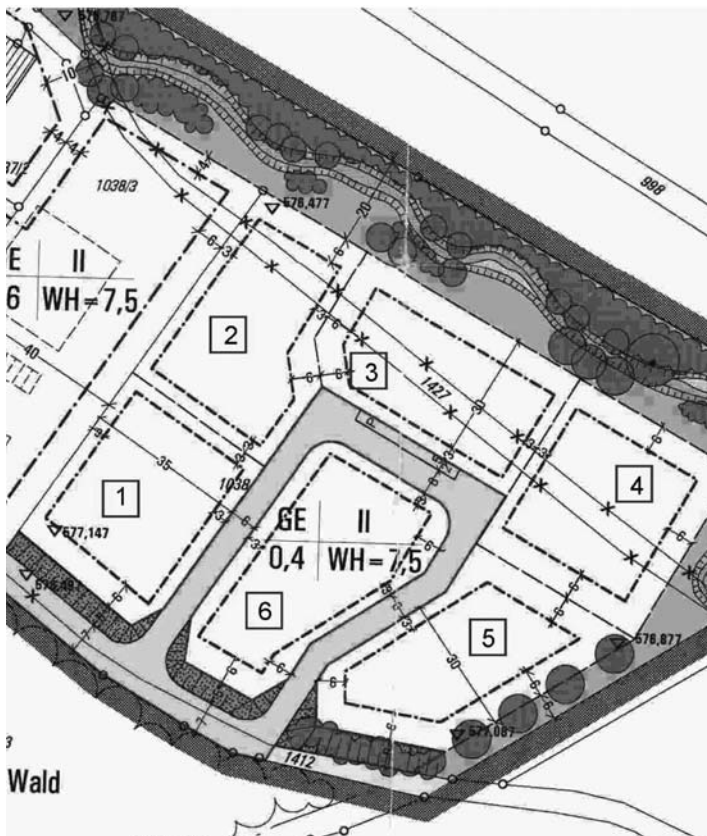
www.geltendorf.de/grundstuecksverkaeufe/verkauf_grundstuecke.htm.

Die Grundstücke werden von der Sparkasse Geltendorf und der Raiffeisenbank Geltendorf vermarktet. Anfragen richten Sie bitte direkt an die Banken:

Sparkasse Geltendorf, Herr Weiß, Tel. 08193/9311-0 oder
Raiffeisenbank Geltendorf, Herr Riedl oder Herr Wörz, Tel. 08193/9380-0.

Gewerbegebiet Kaltenberg

Im Gewerbegebiet Kaltenberg werden von der Gemeinde Geltendorf noch 3 Gewerbegrundstücke (Nr. 2; 3 und 6) mit 1.533 m² bis 1.672 m² zum Verkauf angeboten. Der Kaufpreis beträgt 80,- /m². Nähere Informationen zu den Erschließungskosten finden Sie unter: www.geltendorf.de/grundstuecksverkaeufe/verkauf_grundstuecke.htm.



Gewerbegrundstücke Kaltenberg

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Auf Grund der jüngsten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs war ein Neuerlass der Reinigungs- und Sicherungsverordnung notwendig. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung vom 08.04.2010 die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) beschlossen. Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Geltendorf. Sie kann jederzeit in der Gemeinde-

verwaltung eingesehen werden. Nachfolgend ist zu Ihrer Information und mit der Bitte um künftige Beachtung ein Auszug aus der Verordnung abgedruckt:

Auszug aus der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu de-

nen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag² zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die

Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist) liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A: alle Straßen, die an einem Geh- und/oder Radweg angrenzen (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B: - alle weiteren Straßen, die nicht unter die Gruppe A fallen (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Wir weisen auch ausdrücklich auf § 32 StVO hin, wonach es verboten ist, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen und dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Wir bitten, diese Vorschrift zu beachten und Verschmutzungen, die z.B. durch den Transport von Futtermitteln oder nach Feldarbeiten verursacht wurden, unverzüglich zu beseitigen.

Die Unfallgefahr durch verschmutzte Straßen ist nicht zu unterschätzen. Nicht nur der § 32 StVO regelt die gemeinsame Benutzung der öffentlichen Verkehrswege. In § 3 Abs. 2 b der vorgenannten Reinigungs- und Sicherungsverordnung werden auch die Hinterlassenschaften der Tiere (insbesondere Hunde und Pferde) behandelt.

Es geht hier in erster Linie um die gemeinsame Nutzung der öffentlichen Plätze. Die Gemeinde hat Hundetoiletten aufgestellt. Nun ist jeder Hundebesitzer in einer besonderen Pflicht, die angebotene Beseitigungsmöglichkeit der Hundehinterlassenschaften auch zu nutzen. Wir verweisen hierzu auch ausdrücklich auf § 13, der die gebührenpflichtige Ahndung der Zuwiderhandlung androht. Dies wird in Zukunft verstärkt Anwendung finden.

Vorstellung von Gewerbebetrieben

Die Stefan Dosch HolzRaum GmbH stellt sich vor:

Die Stefan Dosch HolzRaum GmbH fertigt mit drei Schreinermeistern, zwei Gesellen und einem Lehrling seit nunmehr fünf Jahren in Kaltenberg Einzelmöbel auf hohem Niveau bis hin zum gesamten Innenausbau privater Wohnhäuser. Die Schreinerkarriere des Inhabers Stefan Dosch begann vor 20 Jahren mit dem Bau zahlreicher massiver Zirbelkieferstuben. Hieran schlossen sich Fortbildungen u.a. zum Schreinermeister, Betriebswirt des Handwerks und Staatlich geprüften Form- und Raumgestalter an.



Mit besonderer Aufmerksamkeit widmen wir uns der ausführlichen, guten Beratung unserer Kunden. Auf die Bedürfnisse der Kunden gerade auch aus der Region vollständig einzugehen und auch verschiedene technische und gestalterische Alternativen aufzuzeigen, ist seit jeher persönliches Anliegen, nicht erst in der heutigen schnelllebigen Zeit. In der Werkstatt wird auf 500 qm auf dem neuesten Stand der Technik produziert.



Unser engagiertes Team entwickelt bei und neben der laufenden Fertigung innovative Produktionsverfahren wie spezielle Lackoberflächen und Formverleimungen oder flächenbündige Einbauschränke mit jeweiliger Beschlagtechnik, die individuelle Möbeldesigns ermöglichen. Auch technische Neuerungen gerade im Bereich Küchen- und Badtechnik dürfen nie zu kurz kommen, denn einen besonderen Mehrwert durch nachhaltige Funktionalität für unsere Kunden zu erzielen, liegt uns besonders am Herzen. Hierzu setzt unser Betrieb auf langjährige partnerschaftliche Kooperation mit renommierten Firmen.

Dies alles ist im eigenen Studio am Schönauer Ring nach Terminvereinbarung zu besichtigen. Auch zu Partnern aus den Bereichen Architektur, Kunst und Kultur strecken wir vermehrt unsere Fühler aus. So war kürzlich eine Künstlerin mit Spanischem Gesang im Studio zu Besuch, um im kleinen Kreis ein Konzert zu geben.

Besonders freut es uns allerdings, wenn unsere Auszubildenden für ihre Leistungen ausgezeichnet werden, wie jüngst Fabian Keckeis im Innungswettbewerb „Die gute Form“ für sein Gesellenstück: ein Retro-Bademöbel, ausgezeichnet in den Punkten Materialmix und Innenausstattung. Und der größte Erfolg sind natürlich zufriedene Auftraggeber, denn viele Kunden kommen aufgrund von Empfehlungen.

Sehenswerte Werkbeispiele mit Projektaufnahmen auf der Firmen-Website www.stefan-dosch.de.

Sanierung Bahnhofstraße

Am 18.03.2010 fand für die Anlieger der Bahnhofstraße eine Infoveranstaltung statt. Hierbei wurden durch die Ingenieurbüros Irrgang und Miller/Glatz/ Kraus sowie Herrn Ried vom Landratsamt Landsberg am Lech die Planungen und vorgesehenen Abläufe vorgestellt. Im Vorfeld wurden bereits stichprobenweise Grundstückseigentümer angeschrieben, die durchweg eine Grundabtretung für einen Rad-/ Gehweg verneinten.

Die Diskussion auf der Infoveranstaltung brachte das Ergebnis, dass überwiegend der Wunsch nach einem Ausbau ohne Radwege besteht. Im Nachgang der

Infoveranstaltung wurde mit verschiedenen Anliegern und Herrn Glatz noch einmal ein Ortstermin (Höhe Tankstelle) durchgeführt. Auch die dort anwesenden Grundstückseigentümer verneinten die Grundstücksabtretung. Der Gemeinderat hat deshalb einen Ausbau der Bahnhofstraße ohne Radwege beschlossen.

An der Landsberger Straße soll an der Südseite ein Gehweg, wie von Herrn Glatz vorgeschlagen, geplant werden. Der Grundstücksbedarf muss geklärt werden. Das Ingenieurbüro wird mit der Planung beauftragt. Der Regenwasserkanal soll in der Landsberger Straße weitergeführt und nicht mehr in die Molkereistraße abgeleitet werden.

Google Street View

Der IT-Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung informiert:

Um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Deutschland sicherzustellen, hat sich Google im Jahr 2009 gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz zu einer Reihe von Maßnahmen verpflichtet, die noch vor der Veröffentlichung des Bildmaterials umgesetzt werden sollen. Die einzelnen Zusagen sind auf der Internetseite des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit <http://www.hamburg.de/datenschutz/aktuelles/1569338/google-street-view-zusage.html> veröffentlicht.

Unter anderem ist vorgesehen, dass Google Gesichter und Kfz-Kennzeichen von sich aus, also auch ohne Widerspruch der Betroffenen unkenntlich machen wird. Darüber hinaus haben Anwohner die Möglichkeit, der Veröffentlichung von Aufnahmen ihrer Häuser und Grundstücke zu widersprechen. Auch in diesem Fall sind die entsprechenden Bilder noch vor der Veröffentlichung in Street View unkenntlich zu machen.

Die Widersprüche können per E-Mail an streetview-deutschland@google.com oder postalisch an Google Germany GmbH, Betr. Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg gerichtet werden. Zur weiteren Bearbeitung der Widersprüche teilt Google auf der Internetseite maps.google.de/help/maps/streetview/privacy.html seit kurzem mit, dass derzeit eine Online-Funktion entwickelt werde, mit deren Hilfe die unkennt-

lich zu machenden Anwesen genau identifiziert werden können. Die Identifizierung des Widerspruchsgegenstands allein anhand der Adresse des Betroffenen sei technisch nicht möglich.

Google versichert, dass die Funktion rechtzeitig vor der Veröffentlichung des Bildmaterials aus Deutschland zur Verfügung stehen werde und Widersprüche auch schon vorher entgegengenommen würden. Sobald die Funktion zur genauen Identifizierung des Widerspruchsbereitschafts bereit steht, würden die Betroffenen eine Nachricht mit einer genauen Gebrauchsanleitung erhalten.

Weitere Informationen zum Thema Street View finden Sie auf der Internetseite des IT-Beauftragten der Staatsregierung unter www.cio.bayern.de/internet/cio/4/20158/index.htm

Evangelische Kirchgeldbescheide mit Fehler

Mitteilung der Evangelischen Pfarrgemeinde Grafrath

Nein - es ist nicht der Wohlstand in unserer evangelischen Kirchengemeinde ausgebrochen. Bei der maschinellen Erstellung der Kirchgeldbescheide der Kirchengemeinde Grafrath haben sich zwei Fehler eingeschlichen. In der Tabelle mit der Staffelung des Kirchgelds steht in der Kopfzeile über den Beträgen des anzurechnenden Jahreseinkommens "monatliches Einkommen". Hier müsste stehen "jährliches Einkommen". Auf dem Beleganhang "Beleg/Quittung für den Auftraggeber" neben dem Überweisungsträger steht bei allen Adressen die richtige Postleitzahl und dann immer Grafrath anstelle Ihres Wohnortes.

Wir bitten alle Angeschriebenen um Entschuldigung. Bitte korrigieren Sie diese Fehler von Hand. Auf diesem Weg können wir die Kosten für ein korrigiertes Anschreiben wichtigeren Anliegen zufließen lassen. Im Internet unter www.grafrath-evangelisch.de sehen Sie im Abdruck des Kirchgeldbescheids von Pfarrer Dittmar, wo die Fehler auch in Ihrem Bescheid zu finden sind. Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihr Pfarrer Christian Dittmar

August

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
Sonntag, 01.08.2010			
	Grillfest	Gesangverein Geltendorf	Viehweide
Sonntag, 15.08.2010			
	Tag der offenen Tür	Sing- und Spielgruppe Geltendorf	Theaterstadl, Alter Wirt
20:00	Patrozinium Mariä Himmelfahrt, Andacht in der Grotte anschl. Lichterprozession	Pfarrgemeinde Walleshausen	Grotte
Samstag, 21.08.2010			
ab 15:00	Familien Sommernachtsfest	FV Walleshausen	Sportplatz Walleshausen

September

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
Mittwoch, 01.09.2010			
	Jubiläumsschießen der ortsansässigen Vereine	Freischütz Geltendorf	Schützenheim
Donnerstag, 02.09.2010			
	Jubiläumsschießen der ortsansässigen Vereine	Freischütz Geltendorf	Schützenheim
Samstag, 04.09.2010			
	Finalschießen	Freischütz Geltendorf	Schützenheim
Samstag, 04.09. bis Sonntag, 05.09.2010			
	Vereinsausflug nach Einsheim	Musikverein Walleshausen	Dorfplatz
Freitag, 10.09. bis Sonntag, 12.09.2010			
	Dreschfest	Feuerwehr Geltendorf	Riedgasse
Samstag, 11.09.2010			
20:00	Weinfest	Soldaten-Veteranenverein Wallesh.	Paartalhalle
Sonntag, 12.09.2010			
10:00	Gottesdienst beim Dreschfest	Pfarrgemeinde Geltendorf	Riedgasse
Freitag, 17.09.2010			
20:00	Anfangsschießen	Bergschützen Walleshausen	Schützenheim
Samstag, 18.09.2010			
	Festabend 80 Jahre Freischütz Geltendorf	Freischütz Geltendorf	
Sonntag, 19.09.2010			
17:00	Festgottesdienst Einführung des neuen Pfarrers	Pfarrgemeinde Geltendorf	Hl. Engel
Mittwoch, 22.09.2010			
18:00	Andacht und. Kirchenführung in Schwabhausen, anschl. Pizaessen	kath. Frauenbund Geltendorf	Schwabhausen
Samstag, 25.09 bis Sonntag 26.09.2010			
	Vereinsausflug	Gesangverein Geltendorf	
Sonntag, 26.09.2010			
10:30	Bergmesse auf der Buchenbergalm	Blasorchester Geltendorf	Buchenbergalm

Oktober

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
Samstag, 02.10.2010			
20:00	Freundschaftssingen anl. 50 Jahre gemischter Chor	Gesangverein Geltendorf	Turnhalle
Sonntag, 03.10.2010			
10:00	Patrozinium	Pfarrgemeinde Geltendorf	Hl. Engel
14:00	Apfelfest	Gartenbauverein Walleshausen	Feuerwehrhaus
Freitag, 08.10.2010			
18:00	Anfangsschießen	Freischütz Geltendorf	Schützenheim
19:00	Anfangsschießen	Schützenverein Kaltenberg	Vereinsheim
Montag, 11.10.2010			
19:00	Diavortrag über Vietnam Reisebericht	kath. Frauenbund Geltendorf	Pfarrsaal
Samstag, 16.10. bis Sonntag, 17.10.2010			
	Fahrt nach Schaidt 50 Jahre SG Schaidt	Freischütz Geltendorf	
Samstag, 16.10.2010			
20:00	Weinfest	Feuerwehr Geltendorf	Turnhalle
Sonntag, 17.10.2010			
14:00	Kirtabrauchtum	Trachtenverein Geltendorf	Vereinsheim
Dienstag, 19.10.2010			
19:30	"Kanapees und Häppchen" Vorführung	kath. Frauenbund Walleshausen	Elisabeth-Raum
Freitag, 22.10.2010			
19:30	Theater	Sing-und Spielgruppe Geltendorf	Alter Wirt
Samstag, 23.10.2010			
17:00	Aktives Wertungsplatteln des Huosigaues	Trachtenverein Geltendorf	Turnhalle
Samstag, 23.10.2010			
19:30	Theater	Sing-und Spielgruppe Geltendorf	Alter Wirt
Sonntag, 24.10.2010			
17:00	Theater	Sing-und Spielgruppe Geltendorf	Alter Wirt
Freitag, 29.10.2010			
20:00	Vorständeversammlung	Alle Vereine	Sportheim Walleshausen
Freitag, 29.10.2010			
20:00	Vereinsmeisterschaft	Bergschützen Walleshausen	Schützenheim
Freitag, 29.10.2010			
19:30	Theater	Sing-und Spielgruppe Geltendorf	Alter Wirt
Samstag, 30.10.2010			
19:30	Theater	Sing-und Spielgruppe Geltendorf	Alter Wirt
Sonntag, 31.10.2010			
17:00	Theater	Sing-und Spielgruppe Geltendorf	Alter Wirt